

INFOBLATT ABHOLER

- Ladestelle:** Bucher Stahlhandel GmbH
Gewerbegebiet INKOM Südwest
Albring 25
D-78658 Zimmern o.R.
- Ansprechpartner:** Vor Abholung ist Ihr zuständiger Vertriebsfachbearbeiter Ihr erster Ansprechpartner. Die Kontaktdaten sind auf der Auftragsbestätigung zu finden.
- Abholzeiten:** Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitags: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
- Sicherheit:** In unseren Hallen gilt **Helmpflicht** und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten! Bitte bleiben Sie bei Ihrem Fahrzeug, das unaufgeforderte Betreten sowie **Herumlaufen in den Hallen ist ausdrücklich untersagt**. Bitte beachten Sie dies. Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Abholung bzw. Aufladung verweigert werden. Im Übrigen ist den Anweisungen unserer Mitarbeiter jederzeit Folge zu leisten.
- Abholanweisung:** Beauftragte Spediteure müssen durch entsprechende Unterlagen (Abholauftrag) nachweisen, für welche Firma sie welche Ware bzw. Aufträge abholen wollen.
- Ablauf der Abholung:** Bitte melden Sie sich zuerst im Büro Wareneingang/-ausgang. Hier erhalten Sie Ihre Lieferpapiere, die Ladungssicherungsvereinbarung sowie weitere Anweisungen bezüglich der Vorgehensweise der Abholung (Wartezeit, Verladeort).
- Abholung:** Bitte beachten Sie, dass Sie als Abholer für die betriebssichere Verladung allein verantwortlich sind. Berücksichtigen Sie dabei § 22 der Straßenverkehrsordnung. Sie sind nach § 23 der Straßenverkehrsordnung zur Abfahrtskontrolle verpflichtet. Ihr **Fahrzeug muss für den Transport der abzuholenden Ware geeignet sein** (Länge/Breite/Höhe/Nutzlast).
- Fahrzeug:** Die Verladung von Blechen erfolgt seitlich per Stapler und die Verladung von Stabstahl von oben per Kran. Bitte vergewissern Sie sich, dass dies möglich ist, d.h. bspw. kein geschlossener Kastenwagen.
- Verladung/Beladung:** Wenn Sie die Ware selbst abholen, dann haben wir als Verkäufer keine Verpflichtung zur Verladung/Beladung. Der Abholer müsste die Ware selbst verladen. Wegen der hohen Gewichte ist dies vielfach nicht möglich. Die Verladung erfolgt daher i.d.R. mit Stapler oder Kran. Diese Beladung ist kostenfrei. Der Mitarbeiter unserer Niederlassung tritt als Erfüllungsgehilfe nach § 831 BGB in Ihrem Auftrag und unter Ihrer Verantwortlichkeit auf und führt die Beladung für Sie bzw. mit Ihnen durch.
- Fahrzeugzustand:** Wir weisen darauf hin, dass nur geeignete Fahrzeuge mit einer geeigneten Ausstattung und den dazu gehörigen Ladungssicherungshilfsmitteln (insb. Zurrgurt + Kantenschutz, Antirutschmatten, Kanthölzer, saubere Ladefläche) gem. geltender Richtlinien und Gesetze beladen werden können. Dies ist nötigenfalls, vor Auswahl des Frachtführers, mit dem verantwortlichen Disponenten des Spediteurs abzustimmen.